

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Vorbemerkung:

Unter der Einzelfirma consartis Martin Fischer sowie der Marke „Swissmediation“, „Die Sparringspartner“ und „Meldestelle.help“ (nachfolgend consartis genannt) erbringt Martin Fischer und/oder einer seiner Angestellten/externen Partner Dienstleistungen in den Bereichen: Organisationsentwicklung, Coaching, Verhandeln, Erwachsenenbildung, Betrieb einer Meldestelle und der Mediation. Der Umfang der Dienstleistungen sowie die dafür geschuldete Vergütung werden von consartis meist per E-Mail offeriert. Die Offerte und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen eine vertragliche Einheit. **Diese AGB gelten nicht für Video-, Audio-, Kameraeinsätze sowie technischen Support, Regie- und Produktionseinsätze bei Events aller Art. Dafür gelten ausschliesslich die speziellen AGB:**

«AGB_consartis_Video-, Audio- und Kameraeinsätze».

II. Geschäftsbedingungen

1. Art und Umfang der Leistungen

- 1.1. Die Dienstleistungen, welche consartis erbringt, unterstehen dem Recht des einfachen Auftrags gemäss Art. 394ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 1.2. Der Inhalt des Auftragsverhältnisses bestimmt sich nach der umfassenden, diesen AGB angefügten Offerte und nach diesen AGB, welche integrierenden Bestandteil des Vertrags bilden.
- 1.3. Mangels anderer Angaben in der Offerte umfassen die Leistungen der consartis Beratung, Schulung, Mithilfe bei der Datenerhebung und administrative Dienstleistung. Organisatorische Anpassungen, Optimierungen sowie Umsetzungen geplanter Massnahmen müssen durch den Kunden in Eigenverantwortung realisiert werden (siehe unter "Mitwirkung des Kunden").
- 1.4. Die Verantwortung für Termin- und Kostenkontrolle liegt, in Absprache mit consartis, bei der Projektleitung des Auftraggebers.

2. Geistiges Eigentum

- 2.1. Die Urheberrechte sowie das Recht zur kommerziellen Nutzung von Produkten, welche consartis zur Leistungserbringung dem Kunden zur Verfügung stellt, bleiben bei consartis. Dies gilt insbesondere für vermitteltes Know-how, mit der Leistungserbringung zusammenhängende Schriftstücke und EDV Programme (Handbücher, Arbeitsprozesse, Checklisten etc.).
- 2.2. Mit Erfüllung seiner Verpflichtungen erhält der Auftraggeber das Recht, die entsprechenden Objekte für

den Eigenbedarf innerbetrieblich zu nutzen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Unterlagen, Systemstrukturen, EDV-Programme der consartis, Know-how etc. entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben.

3. Mitwirkung des Kunden

- 3.1. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass gegenüber consartis eine mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestattete Ansprechperson für die Projektleitung benannt wird. Diese Person ist gegenüber consartis insbesondere verantwortlich für:
 - Koordination und Ansprechpartner gegenüber consartis
 - Kundeninterne Koordination der Projektgruppen
 - Termin- und Kostenkontrolle
 - Realisierung und Umsetzung beschlossener Massnahmen
 - Die Projektleitung ist mit den entsprechenden Kompetenzen und Arbeitsmitteln zu versehen.
- 3.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Leistungserbringung notwendigen Informationen und Unterlagen der consartis zugänglich zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Vorleistungspflicht im Sinne von Art. 82 OR. Der Auftraggeber ist insbesondere für die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Arbeitsmitteln, die für die Erledigung notwendiger Arbeiten beim Kunden notwendig sind, verantwortlich.

4. Person der Leistungserbringung

- 4.1. Die Leistungserbringung von consartis erfolgt durch Martin Fischer oder einen seiner Angestellten oder mit einem externen Partner.
- 4.2. consartis ist berechtigt, die Erfüllung des Auftrages im Sinne von Art. 399 OR nach eigenem Ermessen teilweise an Dritte zu übertragen.

5. Verzug bei der Leistungserbringung

- 5.1. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, projektrelevante Vorkommnisse der Projektleitung sofort mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere alrfällige Änderungen im Zeitplan und den Projektanforderungen.

6. Vertraulichkeit

- 6.1. Alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen, Dokumente und Unterlagen werden durch consartis vertraulich behandelt.
- 6.2. consartis ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenz zu nennen.

7. Preis und Zahlungskonditionen

- 7.1. Der Preis für die zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach der Offerte.

consartis Martin Fischer

Obere Burghalde 16 CH-8225 Siblingen

Tel +41 52 681 40 60 Handy +41 79 695 11 00

m.fischer@consartis.ch www.consartis.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- 7.2. Die erbrachten Leistungen werden jeweils in monatlichen Teilrechnungen fakturiert und sind innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungseingang zahlbar.
- 7.3. Bei nachträglicher Änderung und/oder Erweiterung des Auftrages oder bei nachträglichem Eintritt besonderer Umstände, die bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar waren, wird das Honorar angemessen erhöht. Dabei verständigen sich der Auftraggeber und consartis in gemeinsamer Absprache.
- 7.4. Gegenüber den monatlichen Teilrechnungen im Sinne von Absatz 7.2 ist jegliche Verrechnung ausgeschlossen.

8. Zahlungsverzug

- 8.1. Im Falle eines Zahlungsverzuges durch den Auftraggeber ist consartis berechtigt, seine Leistungen bis zur Bezahlung einzustellen. Daraus resultierende Verzögerungen und deren Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers/Kunden.
- 8.2. Im Übrigen gelten Art. 102 ff OR.

9. Haftung

- 9.1. Die Haftung von consartis richtet sich nach Art. 398 ff. OR und ist maximal auf das Auftragsvolumen der letzten 12 Monate vor dem Haftungsfall begrenzt.
- 9.2. Consartis übernimmt keine Haftung für Schäden, die ohne eigenes Verschulden entstehen, insbesondere durch Einflüsse des Auftraggebers, seines Personals oder Dritter, sowie für externe Ereignisse ausserhalb des Einflussbereiches von consartis. Dies schliesst auch Verspätungen bei der Beschaffung von Daten oder Materialien, Nichteinhaltung von Abmachungen durch den Auftraggeber oder Dritte, sowie Beschlüsse des Auftraggebers entgegen den Empfehlungen von consartis ein. Ebenfalls haftet consartis nicht für Mängel oder Schäden, die durch Produkte Dritter entstehen, welche über consartis vermittelt oder bestellt wurden.

10. Haftungsausschluss zur IT-Sicherheit und E-Mail-Kommunikation:

- 10.1. consartis legt grossen Wert auf die Sicherheit der Daten und setzt übliche technische und organisatorische Massnahmen ein, um die im Rahmen der Vertragsbeziehung ausgetauschten Daten bestmöglich zu schützen (einschliesslich aktueller Verschlüsselungs- und Sicherheitstechnologien). Da E-Mails grundsätzlich nicht verschlüsselt sind, besteht bei der Übermittlung von sensiblen Informationen per E-Mail ein erhöhtes Risiko, dass diese von Unbefugten abgefangen oder verändert werden.

- 10.2. Dennoch kann bei der elektronischen Kommunikation – insbesondere via E-Mail oder bei Datenübertragungen über das Internet – keine absolute Sicherheit gewährleistet werden. Der Datenverkehr im Internet, einschliesslich E-Mail-Kommunikation, ist potenziellen Risiken wie Abhörung, Manipulation oder Missbrauch durch Dritte ausgesetzt.
- 10.3. Sollte der Auftraggeber consartis unverschlüsselt per E-Mail, Chats oder Daten auf ungeschütztem Wege übermitteln, so wird darin ein Einverständnis gesehen, dass consartis auf gleichem Wege antworten und die Kommunikation führen darf, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vorgehensweise verlangt wird.
- 10.4. Die Nutzung der E-Mail-Kommunikation und internetbasiert Übertragungswege wie Chats erfolgt somit auf eigenes Risiko des Auftraggebers.
- 10.5. consartis schliesst – vorbehaltlich vorsätzlichen Handeln oder grober Fahrlässigkeit – jegliche Haftung für Schäden aus, die dem Auftraggeber infolge von Sicherheitslücken in der elektronischen Kommunikation oder bei der Datenübertragung entstehen könnten.

11. Vertragsauflösung

- 11.1. Der Vertrag kann sowohl vom Auftraggeber als auch von consartis jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Erfolgt dies jedoch zur Unzeit, so ist der zurücktretende Teil zum Ersatz des dem anderen verursachten Schadens verantwortlich (Art. 404 OR).

12. Vertragsänderungen

- 12.1. Änderungen und/oder Erweiterungen der gemeinsamen vertraglichen Abmachungen sind nur in schriftlicher Form mit gegenseitiger Zeichnung/Bestätigung verbindlich.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1. Diese allgemeinen Vertragsbedingungen unterstehen dem Schweizerischen materiellen Recht, insbesondere dem Recht über den Auftrag gemäss Art. 394ff. OR.
- 13.2. Gerichtsstand ist Sitz der Firma consartis Martin Fischer in Siblingen.

Siblingen, 13. November 2025